

# Konformitätserklärung

für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Name und Anschrift des Ausstellers:

Sunware B.V.  
Kranenberg 10  
5004 EV Tilburg Niederlande  
Vertreten durch Vertriebsleiter Deutschland Thomas Schmitz

Datum: 28.06.2022

Hiermit wird erklärt, dass die Produkte aus der Produktion der SUNWARE B.V., die bestimmungsgemäß Lebensmittelkontakt haben können, insbesondere Artikel der Serien:

## Q-line transparent in allen Ausführungen

den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 - in der jeweils aktuellen Fassung - entspricht.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter den gesetzlichen Grenzwerten.

Die Prüfungen erfolgen

- bis 31.12.2012: nach Richtlinie 82/711/EWG und 85/572/EWG
- bis 31.12.2015: nach Richtlinie 82/711/EWG und 85/572/EWG oder nach Art. 17 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in Verbindung mit Anhang V
- ab 1.1.2016: nach Art. 17 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in Verbindung mit Anhang V

Die eingesetzten Materialien und Rohstoffe entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Folgende Stoffe mit Beschränkung und/oder Spezifikation, werden in dem o.g. Produkt eingesetzt:

Stoffbezeichnung	Beschränkung
------------------	--------------

Polypropylen (PP) keine Beschränkung

Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen:  
Alle Arten von Lebensmittel

- Verwendungsbedingungen, wie Dauer und Temperatur der Behandlung oder Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel:

Verwendbar von -20°C bis +80°C

- Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde:

6 dm<sup>2</sup>/1L

Folgende Stoffe mit Beschränkung und/oder Spezifikation, werden in den o.g. Produkten eingesetzt:  
Stoffbezeichnung Polypropylen (PP).